

Geschäftsverzeichnisnr. 2891
Urteil Nr. 191/2004 vom 24. November 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 17 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 127.040 vom 13. Januar 2004 in Sachen E. Servais gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 22. Januar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 17 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, der bestimmt, daß ' wenn ein Akt oder eine Verordnung einer Verwaltungsbehörde aufgrund von Artikel 14 § 1 für nichtig erklärt werden kann, [...] nur der Staatsrat für die Anordnung der Aussetzung der Ausführung zuständig [ist] ', gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er ausschließt, daß die Aussetzung der Ausführung einer impliziten zurückweisenden Entscheidung aufgrund von Artikel 14 § 3 derselben Gesetze angeordnet wird? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt:

« § 1. Die Abteilung entscheidet im Urteilswege über Nichtigkeitsklagen wegen Nichtbeachtung entweder wesentlicher oder bei Strafe von Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, Zuständigkeitsüberschreitung oder Ermessensmißbrauch, gegen Akte und Verordnungen der jeweiligen Verwaltungsbehörden, sowie gegen die Verwaltungsakte von gesetzgebenden Versammlungen oder ihren Organen, einschließlich der bei diesen Versammlungen eingesetzten Ombudsleute, des Rechnungshofes und des Schiedshofes, sowie von Organen der richterlichen Gewalt und des Hohen Justizrates in bezug auf öffentliche Aufträge und auf ihre Personalmitglieder.

[...]

§ 3. Wenn eine Verwaltungsbehörde zur Entscheidung gehalten ist und nach Ablauf einer viermonatigen Frist ab Datum der von einem Beteiligten zu diesem Zweck notifizierten Inverzugsetzung keine Entscheidung getroffen worden ist, wird davon ausgegangen, daß das Stillschweigen der Behörde einer zurückweisenden Entscheidung entspricht, gegen die Berufung eingelegt werden kann. Diese Bestimmung tut den Sonderbestimmungen, die eine andere Frist festsetzen oder mit dem Stillschweigen der Verwaltungsbehörde andere Folgen verbinden, keinen Abbruch. »

B.1.2. Artikel 17 § 1 Absatz 1 derselben Gesetze bestimmt:

« Wenn ein Akt oder eine Verordnung einer Verwaltungsbehörde aufgrund von Artikel 14 § 1 für nichtig erklärt werden kann, ist nur der Staatsrat für die Anordnung der Aussetzung der Ausführung zuständig. »

B.2. Der Staatsrat legt diese Bestimmung so aus, daß sie es ausschließt, daß er die Aussetzung der Ausführung einer impliziten zurückweisenden Entscheidung aufgrund der Anwendung von Artikel 14 § 3 anordnen kann, und befragt den Hof, ob sie vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern in dieser Auslegung ein Behandlungsunterschied geschaffen werde zwischen den Rechtsunterworfenen, die eine explizite zurückweisende Entscheidung erhalten hätten, und denjenigen, die eine implizite zurückweisende Entscheidung aufgrund von Artikel 14 § 3 erhalten hätten, sowie zwischen den Rechtsunterworfenen, die eine implizite zurückweisende Entscheidung erhalten hätten, je nachdem, ob diese Entscheidung unter den Bedingungen von Artikel 14 § 3 oder aufgrund einer anderen Bestimmung erzielt worden sei, wobei nur die Anträge auf Aussetzung einer impliziten zurückweisenden Entscheidung, die sich aus dem in Artikel 14 § 3 vorgesehenen Verfahren ergebe, für unzulässig zu erklären seien.

B.3. Der Gesetzgeber ist aufgrund keiner Verfassungsbestimmung verpflichtet, auf allgemeine Weise ein beschleunigtes Verwaltungsverfahren einzuführen. Wenn der Gesetzgeber jedoch beschließt, die Möglichkeit zum Erhalt der Aussetzung von Verwaltungshandlungen zu bieten, kann er diese Möglichkeit nicht gewissen Kategorien von Rechtsunterworfenen ohne vernünftige Rechtfertigung vorenthalten.

B.4. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, das aus dem Verfahren zum Erhalt der angefochtenen zurückweisenden Entscheidung abgeleitet ist. Der Hof muß jedoch unter Berücksichtigung des Gegenstandes der untersuchten Maßnahme prüfen, ob dieses Kriterium sachdienlich ist.

B.5. Die Vorarbeiten enthalten keine Erklärung für den in B.2 dargelegten Behandlungsunterschied, der dadurch geschaffen wird, daß in Artikel 17 § 1 ausschließlich auf Paragraph 1 von Artikel 14 der obengenannten koordinierten Gesetze verwiesen wird. Obwohl der Gesetzgeber bei den Vorarbeiten zum Gesetz vom 25. Mai 1999, mit dem unter anderem die Gesetze über den Staatsrat abgeändert wurden, durch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates

gebeten wurde, « zu prüfen, ob es sachdienlich ist, sich zu äußern über » die Kontroverse, die in der eigentlichen Rechtsprechung des Staatsrates - Verwaltungsabteilung - in bezug auf die Zulässigkeit der Anträge auf Aussetzung von impliziten zurückweisenden Entscheidungen aufgrund von Artikel 14 § 3 festgestellt wurde, « indem diesbezüglich eine deutliche Regel ausgearbeitet wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1960/1, S. 22), hat er weder eine Entscheidung in dieser Frage getroffen noch den Behandlungsunterschied gerechtfertigt, der in einer der angefochtenen Auslegungen geschaffen wird.

B.6. Das Verfahren auf Aussetzung einer Verwaltungshandlung ist ein Akzessorium der Klage auf Nichtigkeitserklärung dieser Handlung. So wie das objektive Verwaltungsstreitverfahren, mit dem es im wesentlichen verbunden ist, bezweckt das Verfahren auf Aussetzung lediglich, die Voraussetzung zu bieten, damit vermieden werden kann, daß eine angefochtene Verwaltungshandlung irreversible Rechtsfolgen haben würde, während bereits beim Einreichen des Aussetzungsantrags ernsthafte Nichtigkeitsklagegründe geltend gemacht und nachgewiesen wurden.

B.7. Auch wenn die im obenerwähnten Artikel 14 § 3 vorgesehenen impliziten Entscheidungen, die in anderen Bestimmungen vorgesehenen impliziten Entscheidungen und die expliziten zurückweisenden Entscheidungen unter unterschiedlichen Bedingungen erlangt werden, können sie alle Gegenstand einer Nichtigkeitserklärung durch den Staatsrat sein und die gleichen Folgen für die Rechtsunterworfenen haben, die ein gleiches Interesse am Erreichen ihrer Aussetzung haben können.

Die Tatsache, daß die zurückweisende Entscheidung aus dem Stillschweigen der Behörde, die eine Entscheidung treffen muß, und nicht aus einer ausdrücklichen Entscheidung dieser Behörde abgeleitet wird, steht in keinem Zusammenhang mit der Möglichkeit, daß der Staatsrat deren Aussetzung anordnen kann, und kann somit nicht rechtfertigen, daß den betroffenen Rechtsunterworfenen die Möglichkeit vorenthalten wird, die Aussetzung der Handlung zu beantragen, während sie diese Aussetzung erhalten könnten, wenn die Behörde eine explizite Entscheidung gleichen Inhaltes getroffen hätte. Der Behandlungsunterschied beruht auf keinem sachdienlichen Kriterium.

B.8. Die Frage ist bejahend zu beantworten.

B.9. Der Hof bemerkt jedoch, daß die fraglichen Bestimmungen so ausgelegt werden können, daß sie nicht die Möglichkeit des Staatsrates ausschließen, die Aussetzung einer impliziten zurückweisenden Entscheidung anzuordnen, die unter den in Artikel 14 § 3 vorgesehenen Bedingungen erhalten wurde. Man kann nämlich davon ausgehen, daß dieser Artikel sich darauf beschränkt, die Bedingungen für eine Klage gegen das Stillschweigen einer Verwaltung, die eine Entscheidung treffen muß, festzulegen, so daß die aus dem Stillschweigen der Verwaltung abgeleitete implizite Zurückweisung gemäß dieser Bestimmung eine Verwaltungshandlung im Sinne von Artikel 14 § 1 bildet, die aufgrund von Artikel 17 § 1 ausgesetzt werden kann.

B.10. In dieser Auslegung bewirken die betreffenden Bestimmungen nicht die in B.2 angeführten Behandlungsunterschiede, so daß kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliegt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Dahingehend ausgelegt, daß Artikel 17 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ausschließt, daß die Aussetzung der Ausführung einer impliziten zurückweisenden Entscheidung im Sinne von Artikel 14 § 3 derselben Gesetze angeordnet wird, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, daß dieselbe Bestimmung nicht ausschließt, daß die Aussetzung der Ausführung einer impliziten zurückweisenden Entscheidung im Sinne von Artikel 14 § 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat angeordnet wird, verstößt sie nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. November 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior